

Überblick über die jüngsten Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Referentin: Rechtsanwältin Claire Deery, Flüchtlingsrat
Niedersachsen

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

- **24.09.2015 Flüchtlingsgipfel**
- **24.10.2015 in Kraft**
- **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) heißt jetzt Asylgesetz (AsylG)**

Erstaufnahmeeinrichtungen:

- Asylsuchendes sollen bis zu sechs Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (§ 47 AsylG)
- **Residenzpflicht:** Für die Dauer des Verbleibs wird auch die Residenzpflicht auf bis zu sechs Monate erhöht
- **Arbeitsverbot:** Während man dort ist, darf man nicht arbeiten
- **Sachleistungen**

Sichere HKL

- **Absolutes Arbeitsverbot:**

Gilt wenn Asylantrag nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde, (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

Abschiebungen

nunmehr ohne Ankündigung,

vgl. § 59 AufenthG

Verschärfungen im AsylbLG

Kürzungsmöglichkeiten nach § 1a AsylbLG:

- Ausreisepflichtige, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen.
- Geduldete, bei denen eine Abschiebung aus von „ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ nicht durchgeführt werden konnte, bspw. weil ihnen vorgeworfen wird, keine Identitätsdokumente vorgelegt zu haben.
- Auch für Dubliner/Anerkannte?

Sprachkurse

Gute und schlechte Bleibereichtsperspektive,

Vgl. § 44 Abs. 4 AufenthG

Büma

Einführung der Büma nach § 62a AsylG

§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung

- Arbeitszuwanderung möglich?

Ausblick

Was noch kommen soll:

- Sonderlager
- Familiennachzug
- Einzelfallprüfung Syrer
- Abschiebung/Krankheit?